



Deutschland hat großes Interesse daran, qualifizierte ausländische Studenten an deutschen Hochschulen auszubilden, um die Internationalität von Lehre und Forschung zu erhalten sowie langfristige internationale Netzwerke aufzubauen.

Bitte beantragen Sie Ihr Visum rechtzeitig vor Beginn des Studiums, da mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit zu rechnen ist.

Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind für einen Antrag auf ein Visum für ein Studium ohne Stipendium im Original und 2 Kopien vorzulegen. Unterlagen auf Türkisch müssen mit Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
- 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Aufenthaltsgesetz
- Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
- 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
- Motivationsschreiben
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Bei Erststudium:
 - Schulabschlusszeugnis („Lise diploması“)
 - Nachweis der bestandenen Universitätseintrittsprüfungen (YGS und LYS) mit Zuweisung eines vierjährigen Studienfachs durch Vorlage der sog. Code-Karte („LYS-Sonuç Belgesi“)
- Sofern Sie schon in der Türkei studieren:
 - Aktuelle Studienbescheinigung
 - Nachweise über bisherige Studienleistungen (Transkript)
 - Ggfs. Abschlussurkunde(n)
- Ggfs. Nachweise über die Tätigkeiten nach dem Schulabschluss bzw. Studienabschluss
- Nachweis über eine Bewerbung an einer deutschen Hochschule, z.B.
 - unbedingte Zulassung (Zulassungsbescheid)
 - oder
 - bedingte Zulassung (z.B. Studienplatzvormerkung, Bewerber-Bestätigung)
- Wenn noch kein Zulassungsbescheid (unbedingte Zulassung) vorliegt:
 - Nachweis, dass die Sprachkenntnisse in einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen (Buchung/Bezahlung eines Sprachkurses) oder
 - Nachweis über Kenntnisse in der Unterrichtssprache, mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (www.europaeischer-referenzrahmen.de):
Bei der Unterrichtssprache Deutsch: „Zertifikat Deutsch“, „Zertifikat Deutsch für Jugendliche“, Hochschulzugangsprüfung „DSH“ oder „TestDaF“, deutsches Abitur, „DSD II“, „ZOP“, „KDS“ oder „GDS“.
Bei der Unterrichtssprache Englisch: Ausreichende Prüfungsergebnisse anerkannter Institutionen wie z.B. IELTS oder TOEFL.
- Vollständiger Auszug aus dem Personenstandsregister („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“) mit amtlichen Bemerkungen („Düşünceler“)

- Auslandskrankenschein der türkischen SGK (Formular A/T 11).
Nur falls dieser nicht vorliegt: Nachweis einer Reisekrankenversicherung (siehe Infoblatt Nr. 20), die bis zum Abschluss einer studentischen Krankenversicherung in Deutschland (die Sie bei der Immatrikulation vorlegen müssen) gültig ist.
- Falls Sie vor Ihrem Studium einen Intensivsprachkurs in Deutschland belegen, sind hierüber Nachweise vorzulegen.
- Nachweis über die Finanzierung für die Dauer Ihres geplanten Studiums in Deutschland. Planen Sie länger als ein Jahr in Deutschland zu studieren, reicht der Nachweis der Finanzierung für das erste Studienjahr.

Die folgenden Optionen stehen gleichberechtigt nebeneinander:

1) Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland.

Hierbei ist der jährliche Bafög-Förderungshöchstsatz von zurzeit 8.640 Euro (zuzüglich Bankgebühren) einzuzahlen. Von diesem Betrag darf monatlich nur über 1/12 (d.h. 720 Euro) verfügt werden. Ein Konto in Deutschland kann in der Regel auch aus dem Ausland eröffnet werden. Ein Sperrkonto können Sie bei jeder beliebigen Bank in Deutschland eröffnen, die das Sperrkonto-Verfahren anbietet, z.B.

- Isbank München, Goethestr. 21, 80336 München, servicecenter@isbank.de, Tel. +49 89 53079256, Fax: +49 89 5380302, **Mindestlaufzeit 12 Monate**
- Isbank Frankfurt/Main, Hauptverwaltung, Rossmarkt 9, 60311 Frankfurt/Main, servicecenter@isbank.de, Tel. +49 69 29901146, Fax +49 69 299017199, **Mindestlaufzeit 12 Monate**
- Firma FINTIBA in Zusammenarbeit mit der Sutor Bank Hamburg: Kontoeröffnung über www.fintiba.com (Website derzeit nur auf Englisch, deutsche Version geplant). Nach Kontoeröffnung/Einzahlung des Geldes erhalten Sie per Mail die Sperrbestätigung (mit Kundennummer und Zugangscode), die Sie ausgedruckt dem Visumantrag beifügen müssen, damit die Visastelle die Daten des Sperrkontos prüfen kann.
- Deutsche Bank, www.deutsche-bank.de, Suchbegriff „International Students“/“Sperrkonto“

Bitte informieren Sie sich vorab über die spätere Auflösung des Sperrkontos.

oder

2) Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz, die bei einer deutschen Ausländerbehörde abgegeben wurde. Die Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt wie das Studium muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus.

oder

3) Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern durch Gehaltsnachweise oder Kontoauszüge der vergangenen drei Monate. Dabei muss sich aus den Unterlagen eindeutig ergeben, dass der jährliche Bafög-Förderungshöchstsatz von zurzeit 8.640 Euro für das studierende Kind finanziert werden kann. Nach Einreise ist

dann in Deutschland ein Sperrkonto einzurichten. Falls nicht, kann die deutsche Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthalts verweigern.

- Sollten Sie diesen Finanzierungsnachweis im Visumverfahren wählen, ist dem Antrag das ausgefüllte Formblatt IB 97 beizufügen.

oder

- 4) Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Dritten („Sponsor“), d.h. nicht der Eltern oder des Antragstellers selbst. Hierbei muss es sich um eine eindeutig vertrauenswürdige und finanzstarke Person oder Einrichtung (Universität, gemeinnützige Einrichtung) handeln. Vorzulegen sind z.B. Gehaltsnachweise oder Kontoauszüge der vergangenen drei Monate. Dabei muss sich aus den Unterlagen eindeutig ergeben, dass der jährliche Bafög-Förderungshöchstsatz von zurzeit 8.640 Euro für den Studenten finanziert werden kann. Nach Einreise ist dann in Deutschland ein Sperrkonto einzurichten. Falls nicht, kann die deutsche Ausländerbehörde die Verlängerung des Aufenthalts verweigern.
 - Sollten Sie diesen Finanzierungsnachweis im Visumverfahren wählen, ist dem Antrag das durch den Sponsor ausgefüllte Formblatt IB 98 beizufügen.

Übrigens:

Während des Studiums können Sie einer studentischen Nebentätigkeit und zusätzlich zeitlich beschränkt einer Beschäftigung nachgehen (§ 16 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Ferner kann nach erfolgreichem Studienabschluss unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes in Deutschland (gemäß der im Studium erworbenen Qualifikationen) erteilt werden (§ 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).

Das Kulturreferat der Deutschen Botschaft Ankara berät Sie gerne über ein Studium in Deutschland, telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 9-17 Uhr (Tel: 0312 – 455 51 70 / 71) sowie jederzeit über Email an ku-20@anka.diplo.de oder ku-101@anka.diplo.de.